



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LIDL Dienstleistungs GmbH & Co. KG

Antrag LIDL Dienstleistungs GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur temporären Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen im Lidl Logistikzentrum Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 05.07.2022

53.04-00168845-0100-G4-0052/21

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, 74206 Bad Wimpfen, Bonfelder Str. 2, hat mit Datum vom 29.07.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur temporären Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper der Lagergruppe 1.4) mit einer Lagerkapazität von bis zu 45 Tonnen Nettoexplosivmasse (NEM) (Lageranlage) gestellt.

Die Lageranlage soll im Lidl Logistikzentrum Grevenbroich, 41515 Grevenbroich, Lilienstraße errichtet und betrieben werden. Die Lageranlage dient der Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen mit einer Nettoexplosivmasse (NEM) bis zu 45 Tonnen im Lagerraum 1 in den Monaten November bis Januar sowie der Lagerung von max. 30 Tonnen entzündbarer Flüssigkeiten in den Lagerräumen 1 und 2, ausschließlich in gefahrgutrechtlich zulässigen Verpackungen bzw. Gebinden.

Die Lageranlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nummer 9.3.2.30 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), „die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen“.

Die Lageranlage fällt unter Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten



vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung in der ersten Stufe anhand der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Demnach besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

Werner Lowis

